

Antwort

auf die Interpellation 32 Lotti Marti-Schindler namens der SP-Fraktion vom 21. November 2000

Situation der Familien in der Stadt Luzern

Zu Frage 1:

Der Stadtrat geht davon aus, dass die Interpellantin die Armut nicht als physisches Existenzminimum, sondern als menschenwürdiges Dasein innerhalb der Gesellschaft, also als soziokulturelles Existenzminimum, versteht. Je nachdem ob die Armut als Einkommenschwäche bzw. Ressourcenmangel oder als subjektive Einschätzung bzw. Wohlbefinden des Einzelnen oder der Familien bezüglich Wohnen, Gesundheit, Bildung etc. definiert wird, ist die Armutsquote verschieden hoch. Aus diesem Grunde kann die Frage 1 auch nur so weit beantwortet werden, als dass gemäss der Studie Neue Armut im Kanton Luzern (1997) alleinlebende Männer, allein Erziehende, kinderreiche Familien und junge Familien sowie Erwerbslose zu den Gruppen der überdurchschnittlich von der Armut Betroffenen gehören. D. h. dass diese Gruppen signifikant und auch quantitativ bedeutsam häufiger als die Gesamtbevölkerung von finanzieller Einkommenschwäche betroffen sind. Dies dürfte auf die Stadt Luzern um so mehr zutreffen, als die erwähnte Studie darauf hinweist, dass im Kanton Luzern die Armutsquote in städtischen Gebieten tendenziell höher ist als in ländlichen.

Zu Frage 2:

Seit Inkrafttreten des Reglements über die Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende (FAZ) wurden 1996 14 Gesuche (die jeweils mehrere Personen umfassten), 1997 34, 1998 43, 1999 44 und 2000 49 gutgeheissen. Bei den 49 Familien oder allein Erziehenden, die im Jahre 2000 Anspruch auf die FAZ hatten, handelte es sich um 74 Erwachsene und 103 Kinder. Berechnungen haben ergeben, dass davon 18 Familien (27 Erwachsene und 35 Kinder) wirtschaftliche Sozialhilfe hätten beanspruchen können.

Zu Frage 3:

Im Zeitpunkt, als das FAZ-Reglement erlassen wurde, war sich der Stadtrat bewusst, dass es sich bei der FAZ um eine bescheidene Hilfe handelt. Er ging aber damals von einem jährlichen Finanzbedarf von etwa 1,6 Mio. Franken aus, wenn alle anspruchsberechtigten Familien und allein Erziehende ein Gesuch um FAZ stellen. Tatsächlich sind in den vergangenen Jahren wesentlich weniger Gesuche als erwartet eingegangen. Immerhin ist die Anzahl der Bezugsberechtigten seit Einführung der FAZ stets gestiegen und hat sich etabliert. Jährlich wurden zwischen Fr. 17'000.-- (1996) und Fr. 60'000.-- (2000) ausbezahlt. Der Stadtrat erachtet die Leistungen der FAZ von maximal Fr. 50.-- pro Kind und Monat als nicht genügend und hält neben der Teuerungsanpassung eine Erhöhung für angemessen.

Zu Frage 4:

1997 haben sich beim Sozialamt 16 allein Erziehende, 1998 22 und 1999 38 für wirtschaftliche Sozialhilfe neu angemeldet. Wie viele allein Erziehende insgesamt Sozialhilfe bezogen haben und wie viele Kinder davon betroffen waren, wurde statistisch nicht erfasst. Im Jahre 2000 wurde an 134 allein Erziehende mit insgesamt 210 Kindern und an 120 Familien mit 241 Kindern wirtschaftliche Sozialhilfe ausbezahlt.

Zu Frage 5:

Die FAZ ist wie die AHIZ eine einkommensabhängige Zusatzleistung. Für die Festlegung der Einkommens- und Vermögensgrenze gilt sowohl für die FAZ als auch für die AHIZ grundsätzlich Art. 2 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG). Ebenso gelten die Art. 3 und 4 des ELG für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens, und die Abzüge entsprechen bei beiden Leistungen dem ELG und dem Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Für weitergehende Abzüge zum Vorteil der Bezugsberechtigten kann der Stadtrat eine Sonderregelung treffen, was er in den entsprechenden Vollzugsverordnungen zu den Reglementen über die AHIZ und die FAZ getan hat. Die Differenz zwischen der Einkommensgrenze und dem anrechenbaren Einkommen ergibt bei beiden Leistungen die Höhe der Zusatzleistung, wobei bei der FAZ der Maximalbetrag pro Kind und Jahr auf Fr. 600.-- festgelegt ist. Es war ursprünglich die Idee der Arbeitsgruppe Lanz im Jahre 1992, mit der FAZ nach Möglichkeit ebenfalls die Differenz zwischen Einkommensgrenze und anrechenbarem Einkommen auszugleichen (allerdings höchstens 20% des vom Stadtrat als Einkommensgrenze festgelegten Lebensbedarfs). Gemäss einer Hochrechnung hätten sich die Gesamtkosten für die FAZ damals auf ca. 6,5 Mio. Franken belaufen. Das Amt für Sozialversicherungen hat ausgerechnet, dass sich bei einer Gleichstellung der Leistungen der AHIZ und der FAZ die Kosten der Stadt für die im Jahre 2000 anspruchsberechtigten Bezüger/innen der FAZ (49) auf rund. Fr. 500'000.-- belaufen hätten (anstelle von Fr. 60'000.-- gemäss der bestehenden Regelung).

Zu Fragen 6 und 7:

Der Grosse Stadtrat hat 1995 die Gültigkeit des FAZ-Reglements auf fünf Jahre beschränkt in der Annahme, dass bis im Jahre 2001 eine Regelung der Kinder- und Familienzulagen auf Bundesebene erfolgt. Trotz verschiedener parlamentarischer Vorstösse wurde das von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates 1998 vorbereitete Bundesgesetz über Familienzulagen nicht verabschiedet. Mit einer Regelung auf Bundesebene kann frühestens im Jahre 2005 gerechnet werden. Aus diesem Grunde ist der Stadtrat der Ansicht, dass die Stadt Luzern das FAZ-Reglement für weitere fünf Jahre neu erlassen sollte. Zurzeit prüft er, ob die monatliche Maximalzusatzleistung pro Kind von Fr. 50.-- auf Fr. 100.-- zu erhöhen ist. Er beabsichtigt, bis Sommer dieses Jahres einen entsprechenden B+A dem Parlament zu unterbreiten.

Der Stadtrat von Luzern

Luzern, 14. März 2001 (StB 304)